



9. August 2007

Baudepartement / Rechtschätzung	
Eingang	10. Aug. 2007
Bearb.	
Nr.	

Gemeinderat Nesslau-Krummenau
Postfach 63
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

060

Gemeinde Nesslau-Krummenau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Schabegg / Hof**

Mit dem Erlass wird die Erweiterung des bestehenden Schweinemaststalls, der bereits an der bestehenden Käserei angebaut ist, ermöglicht. Die Zone ist auf das Ausbauprojekt abgestimmt und entsprechend eng abgegrenzt.

Überflutungsgefahr

Das Gebiet liegt in einem Überschwemmungsbereich. Zur Verhinderung von Schäden sind einerseits unbedeutende Geländeanpassungen und andererseits Objektschutzmassnahmen direkt am Gebäude notwendig. Der Plan "Entwässerung von Oberflächenwasser" vom 29.05.07 ist integrierender Bestandteil dieser Genehmigung und ist, zusammen mit den notwendigen Objektschutzmassnahmen direkt am Gebäude, im Baugesuch umzusetzen.

Lärmschutz

Nach Art. 29 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und neue nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Beim Plangebiet ist der Planungswert durch den Betrieb der 300 m-Schiessanlage überschritten. Die Einzonung kann mit folgendem Vorbehalt genehmigt werden: "Bei wesentlichen Änderungen der bestehenden Bauten resp. bei Neubauten ist in lärmempfindlichen Räumen der Planungswert gemäss der LSV einzuhalten."

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

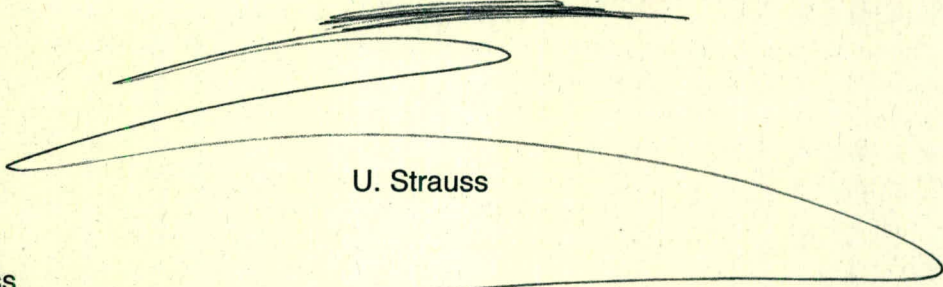
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Plan "Entwässerung Oberflächenwasser" vom 29.05.07 ist integrierender Bestandteil. Die Objektschutzmassnahmen sind im Baugesuchsverfahren umzusetzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Plan ""Entwässerung Oberflächenwasser" vom 29.05.07

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung